

Interpellation Kobler-Gossau:**«Was tut St.Gallen gegen das illegale Geschäftsmodell von Plattformfirmen wie Uber?»**

Das Bundesgericht hat in seinen Urteilen aus den Jahren 2022 (2C_575/2020; 2C_34/2021) und 2023 (9C_70/2022) klargestellt, dass Uber-Fahrer:innen und Kurier:innen von Uber Eats als unselbstständig Erwerbende und somit als Angestellte von Uber bzw. Uber Eats gelten. Entsprechend sind die Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber abzurechnen und das Arbeitsrecht einzuhalten. Die Ausgleichskassen und die kantonalen Arbeitsmarktaufsichtsbehörden sind verpflichtet, diese rechtlichen Vorgaben konsequent durchzusetzen. Uber argumentiert jedoch mit Anpassungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und lässt die Fahrer:innen weiterhin als Scheinselbstständige arbeiten. In seiner Antwort vom 29. Oktober 2024 auf die Einfache Anfrage von Kantonsrätin Eva Lemmenmeier verwies die Regierung bereits darauf, dass dies eine neue Überprüfung der Sachlage durch die SVA Zürich nötig machte.

Dass diese zu einem anderen Schluss kommt, was die Qualifizierung der Uber-Fahrer:innen als unselbstständig angeht, ist jedoch äusserst unwahrscheinlich. Was sich nicht geändert hat, ist die wirtschaftliche Abhängigkeit der Fahrer:innen von Uber sowie die Weisungsgewalt, die Uber über seine App über die Beschäftigten ausübt: Uber teilt Aufträge zu, regelt die Arbeitsmodalitäten und verhängt Sanktionen, wenn Fahrer:innen Aufträge ablehnen oder Weisungen nicht befolgen. Dass Uber die Fahrer:innen streng kontrolliert, zeigt insbesondere ein aktuelles Beispiel aus Basel-Stadt, wo Uber in einem Pilot-Projekt Strafzahlungen von 30 Rappen verrechnet, wenn eine exklusiv zugeteilte, nicht lukrative Fahrt von den Fahrer:innen abgelehnt wird.¹

Trotz dieser klaren Belege für ein unselbstständiges Arbeitsverhältnis und die einschlägigen Bundesgerichtsentscheide nehmen Uber und Uber Eats ihre Arbeitgeberpflichten nicht wahr – insbesondere werden die Fahrer:innen nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet. Die Regierung hat im Jahr 2024 selbst bestätigt, dass Gesuche für Selbständigkeit bis zur abschliessenden Klärung des Versicherungsstatus pendent gehalten würden. In der Zwischenzeit gelte für die Uber-Fahrer:innen der «Status quo», also die Annahme der Unselbständigkeit. Es liegt also noch immer systematische Schwarzarbeit vor, womit sich sowohl Uber als auch die Fahrer:innen strafbar machen – wobei die Verantwortung für den Zustand eindeutig bei Uber liegt.

Zudem enthält Uber seinen Fahrer:innen Lohnanteile und Spesenzahlungen vor, auf welche die Angestellten ein gesetzliches Recht haben. Obwohl die Verstösse systematisch sind, bleibt den Fahrer:innen nur der aufwändige individuelle Gang vor ein Arbeitsgericht, um das ihnen zustehende Geld einzufordern.

Im Kanton St.Gallen gibt es zurzeit kein kantonales Gesetz über die Personenbeförderung. Einzig die Stadt St.Gallen hat seit dem Jahr 2025 die Personenbeförderung durch App-basierte Dienste wie Uber im Reglement über die Personenbeförderung geregelt. Dieses Reglement bietet jedoch keine Möglichkeit, um die Plattformdienste als Arbeitgeber in die Pflicht zu nehmen, da die Bewilligungspflicht nur für die Fahrer:innen (Angestellte) gilt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen arbeiten im Kanton St.Gallen für Uber und Uber Eats?
2. Wie hat sich der Taximarkt in St.Gallen seit dem Eintritt von Uber verändert?

¹ Uber Basel: 30 Rappen Strafe pro abgelehnter Fahrt.

3. Was hat die Regierung seit den Bundesgerichtsurteilen von 2022 und 2023 unternommen, die zwischen Uber bzw. Uber Eats und den Fahrer:innen sowie den Kurier:innen ein Arbeitsverhältnis festgestellt haben?
4. Ist die Regierung der Auffassung, dass mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Amt für Wirtschaft und Arbeit das Arbeitsgesetz auf Uber anwenden muss?
5. Wie stellen die kantonalen Kontrollorgane sicher, dass Uber-Fahrer:innen und Uber-Eats-Kurier:innen im Kanton St.Gallen sozialversicherungsrechtlich versichert sind und Schwarzarbeit verhindert wird, solange die neuen AGB von Uber nicht abschliessend geprüft sind?
6. Sind Klarstellungen auf kantonomer Gesetzesesebene erforderlich, damit die zuständigen Stellen Plattformen wie Uber als Arbeitgeber und nicht als Fahrdienstvermittler einstufen (z.B. durch Einführung einer Vermutung eines Angestelltenverhältnisses)?»

16. September 2026

Kobler-Gossau